

Akademischer Senat

Geschäftsordnung

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

selbst für ihre Vertretung zu sorgen; diese ist der Geschäftsstelle anzuzeigen.

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder und Teilnehmer oder Teilnehmerinnen mit Rede- und Antragsrecht

(1) Dem Akademischen Senat gehören an:

1. als Vorsitzender oder Vorsitzende der Präsident oder die Präsidentin;
2. als Mitglieder:
 - a) dreizehn Professoren oder Professorinnen,
 - b) vier akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
 - c) vier Studierende,
 - d) vier sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen;
3. als Teilnehmer oder Teilnehmerinnen mit Rede- und Antragsrecht:
 - a) die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen
 - b) der Kanzler oder die Kanzlerin,
 - c) die Dekane oder Dekaninnen der Fakultäten,
 - d) die Vorsitzenden der Kommissionen des AS,
 - e) die Direktoren oder Direktorinnen der Zentralinstitute,
 - f) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung,
 - g) die Frauenbeauftragte der HU,
 - h) ein Vertreter oder eine Vertreterin des RefRat.

(2) Der Akademische Senat kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.

§ 2 Vertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung gemäß § 18 Absatz (1) HUWO von dem oder der jeweils rangnächsten Bewerber oder Bewerberin aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten. Die Mitglieder haben

§ 3 Mandatsbeendigung

Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung an den Zentralen Wahlvorstand (Z WV) gemäß § 18 Absatz (2) HUWO bleibt davon unberührt. Die Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Zugang der Mitteilung des Z WV beim Akademischen Senat wirksam.

§ 4 Vorsitz

(1) Der Präsident oder die Präsidentin beruft als Vorsitzender oder Vorsitzende des Akademischen Senats die Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Akademischen Senats gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt ihnen auf Verlangen Auskunft.

§ 5 Ferienausschuß

(1) In der letzten Sitzung während der Vorlesungszeit jedes Semesters soll der Akademische Senat gem. § 60 Abs. 5 BerlHG für die anschließende vorlesungsfreie Zeit einen Ausschuß des Akademischen Senats zur Erledigung dringender Aufgaben einsetzen.

(2) Dem Ferienausschuß gehören an:

- a) der Präsident oder die Präsidentin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- b) sieben Professoren oder Professorinnen,
- c) zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
- d) zwei Studierende,
- e) zwei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

§ 1 Absatz (1) Ziff. 3 und Absatz (2) bleiben unberührt.

Die Statusgruppen legen auf konsensualer Basis ihre Vertreter oder Vertreterinnen für den Feriausschuß fest. Dabei kann auch ein Rotationsverfahren Anwendung finden. Spätestens vor der letzten Sitzung des Akademischen Senats während der Vorlesungszeit sind diese Vertreter oder Vertreterinnen bekanntzugeben. Sollte innerhalb der Gruppe kein Konsens bestehen, so regelt sich die Zusammensetzung des Feriausschusses nach dem Wahlergebnis zum Akademischen Senat.

II. Sitzungen

§ 6 Termin und Dauer

(1) Sitzungen sollen in der Regel dreiwöchentlich dienstagsvormittags stattfinden. Der Akademische Senat bestimmt in seiner letzten Sitzung in der Vorlesungszeit eines Semesters die Sitzungstermine für die Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Er oder sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder aber eine geschlossene Mitgliedergruppe dies verlangt. Auch die weiteren Sitzungen sollen dienstagsvormittags stattfinden.

(2) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer beantragen. Wird der Antrag angenommen, so muß der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Rednerliste nach der Unterbrechung neu eröffnen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann die Sitzung auch bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist. Er oder sie kann für diesen Fall entscheiden, ob die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt gegebenenfalls nichtöffentlich weitergeführt wird.

(3) Eine Sitzung soll einschl. Unterbrechungen nicht länger als fünf Stunden dauern. Eine Verlängerung der Sitzung über fünf Stunden hinaus bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Nicht mehr behandelte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 7 Einberufung

(1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt schriftlich. Die Einladung muß unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am

8. Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Akademischen Senates sowie den Teilnehmern oder Teilnehmerinnen gem. § 1 Absatz (1) zugesandt bzw. per Fach bereitgestellt werden. Die Art der Zustellung wird mit der Geschäftsstelle vereinbart.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende berechtigt, die Frist gem. Absatz (1) auf zwei Arbeitstage herabzusetzen. In diesem

Fall gilt die Sitzung nur als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit festgestellt und die Dringlichkeit der Tagesordnungspunkte durch Beschluß gemäß § 8 Absatz (3) anerkannt wird.

(3) Wird in einer Sitzung des Akademischen Senats eine neue Sitzung zur Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so genügt es, daß der Vorsitzende oder die Vorsitzende dies mündlich verkündet.

(4) Sitzungstermin und Tagesordnung sind universitätsöffentlich bekanntzugeben.

§ 8 Tagesordnung, Vorlagen

(1) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 20. Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden unter Beifügung einer Beschlußvorlage (siehe Anlage 1) und den erforderlichen Unterlagen eingegangen sein. Vorlagen und etwaige weitere Unterlagen sind in einfacher (Ordnungen und Berufungsunterlagen in dreifacher) Ausfertigung sowie der Vorlagentext auf Diskette oder per e-mail einzureichen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende prüft die eingegangenen Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung. Sie sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor und kann bestimmte Gegenstände für die en-bloc-Abstimmung empfehlen.

(2) Der Akademische Senat stellt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest.

(3) Über nicht vorgeschlagene Gegenstände kann nur beraten werden, wenn der Akademische Senat die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Wird sie nicht beschlossen, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

(4) Nicht erledigte Beratungsgegenstände werden, falls nichts anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Sitzungen des Akademischen Senats mit Ausnahme von Personalangelegenheiten sind öffentlich.

(2) Auf Antrag des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder kann der Akademische Senat den Ausschluß der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen.

§ 10 Beratung

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn die Rednerliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluß geschlossen wurde (GO-Antrag). Vor einer Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Beratung ist die Rednerliste zu verlesen. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

(2) Der Akademische Senat kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluß vertagen (GO-Antrag). Die Beratungsgegenstände sind in diesem Fall auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

(3) Der Akademische Senat kann bis zum Eintritt in die Abstimmung beschließen, daß er sich mit einem Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht weiter befassen will. Wird der Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, darf er im Laufe derselben Sitzung nicht wiederholt werden. Wird er angenommen, gilt dieser Gegenstand als erledigt. Über die Angelegenheit darf in derselben Sitzung nicht mehr beraten werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind Anträge auf:

1. Unterbrechung der Sitzung (§ 6 Absatz (2))
2. Änderung der Tagesordnung (§ 8 Absatz (2))
3. Absetzung von der Tagesordnung (§ 8 Absatz (2))
4. Dringlichkeitsbeschluß (§ 8 Absatz (3)) 2/3-Mehrheit
5. Schluß der Sitzung (§ 8 Absatz (4))
6. Ausschluß der Öffentlichkeit im Einzelfall (§ 9 Absatz (2))
7. Schluß der Rednerliste

8. Vertagung (§ 10 Absatz (2))
9. Nichtbefassung (§ 10 Absatz (3))
10. Geheime Abstimmung (§ 15 Absatz (3))

(2) GO-Anträge können jederzeit außerhalb der Rednerliste von den Rede- und Antragsberechtigten gestellt werden. Vor der Abstimmung ist ein Redner oder eine Rednerin gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

§ 12 Anfragen

Für jede Sitzung ist der Tagesordnungspunkt „Aktuelle Halbe Stunde“ vorzusehen. Dessen Dauer sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Mitglieder und Teilnehmer oder Teilnehmerinnen mit Rede- und Antragsrecht haben die Möglichkeit, mündliche und schriftliche Anfragen zu stellen. Anfrage und Antwort werden im Sitzungsprotokoll vermerkt. Schriftliche Anfragen sind spätestens bis zur übernächsten Sitzung zu beantworten

III. Abstimmung und Wahlen

§ 13 Beschlußfähigkeit

(1) Der Akademische Senat ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig endgültig verlassen, haben sich aus der Anwesenheitsliste auszutragen und ggf. die Vertretung anzuzeigen.

(2) Wird die Beschlußfähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Beschlußfähigkeit zu überprüfen. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkünden. Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei der Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung nochmals abgestimmt oder gewählt. Wird der Akademische Senat nach Beschlußunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er gemäß § 47 Abs. 1 BerIHG in jedem Fall beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

§ 14 Beschlußfassung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit das BerlHG nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gem. Satz 1 nicht berücksichtigt (§ 47 Abs. 2 BerlHG).

(2) Ist ein Beschluß des Akademischen Senats in einer Angelegenheit der Forschung oder der Lehre, in der er Entscheidungsbefugnis hat, gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG getroffen worden, so muß über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden (suspensives Gruppenveto). Ein weiteres Veto im Akademischen Senat ist ausgeschlossen

Nach einem Gruppenveto wird eine Vermittlungskommission gebildet mit dem Ziel, dem Akademischen Senat eine Kompromißlösung vorzuschlagen. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Vorsitz inne. Jede Gruppe entsendet einen Vertreter mit vollem Stimmrecht in die Vermittlungskommission. Die vetoeinlegende Gruppe hat eine zweite Stimme. Eine erneute Entscheidung darf frühestens nach einer Woche erfolgen. Vorher darf der Beschluß nicht ausgeführt werden.

Bestätigt der Akademische Senat die Entscheidung, so tritt sie in Kraft.

§ 15 Abstimmung

(1) Nach der Beratung gibt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig.

(2) Bei der Abstimmung ist zunächst über Änderungsanträge und dann über den Gegenstand selbst abzustimmen. Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

(3) Geheime Abstimmungen finden bei Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Akademischen Senats statt (§ 47 Abs. 4 BerlHG).

(4) Jeder Sitzungsteilnehmer oder Sitzungsteilnehmerin gem. § 1 Absatz (1) kann über eine Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollerklärung). Die Erklärung muß während der Sitzung angekündigt werden.

Ihr Text muß spätestens am 2. Werktag nach der Sitzung dem Schriftführer vorgelegt werden.

§ 16 Wahlen

(1) Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Zustimmungserklärung des Bewerbers oder der Bewerberin soll vorliegen.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende gibt das Wahlergebnis bekannt. Für die Anfechtung der Wahl finden die entsprechenden Vorschriften der Wahlordnung Anwendung. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft der Akademische Senat.

(3) Im übrigen gilt die Wahlordnung der HU (HU-WO)

IV. Kommissionen und Senatsbeauftragte

§ 17 Kommissionen

Die Mitglieder der Kommissionen werden gemäß § 61 Abs. 2 BerlHG von den Vertretern ihrer Mitgliedergruppen benannt. Über den Vorsitz entscheidet die Kommission.

§ 18 Senatsbeauftragte

Der Akademische Senat kann gem. § 12 Absatz (4) VorlVerf zur Beurteilung eines Berufungsverfahrens fakultätsfremde Senatsbeauftragte einsetzen.

V. Ehrungen

§ 19 Verfahren bei der Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft

Die Beschlußfassung über eine Ehrenmitgliedschaft erfolgt in zwei Lesungen. Der Akademische Senat kann durch Beschluß mit 2/3-Mehrheit auf die zweite Lesung verzichten. Die erste Lesung dient der allgemeinen Beratung über den Antrag auf Ehrung. Der Akademische Senat legt in der ersten Lesung fest, welche Unterlagen zur zweiten Lesung über die Ehrung noch beizubringen sind.

VI. Geschäftsstelle und Protokoll

§ 20 Geschäftsstelle

Der Akademische Senat wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 21 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung des Akademischen Senats wird ein von dem oder der Vorsitzenden des Akademischen Senats und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnendes Beschlußprotokoll gefertigt. Der Sitzungsverlauf wird durch einen Tonträger aufgezeichnet; diese Aufnahmen sind von der Geschäftsstelle bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und anschließend zu löschen.

(2) Das Protokoll enthält:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung
2. die Anwesenheitsliste getrennt nach den Mitgliedern, Teilnehmern oder Teilnehmerinnen mit Rederecht und unter Angabe der Personen gem. § 1 Absatz (2)
3. die Aufzählung der Tagesordnungspunkte
4. Wortlaute der Beschlüsse unter Angabe des Antragstellers oder der Antragstellerin und des Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen
5. das Ergebnis von Wahlen unter Angabe der für die einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen abgegebenen Stimmen

6. den Wortlaut schriftlicher Anfragen gem. § 12 sowie deren Beantwortung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende
7. Erklärungen zum Protokoll, sofern diese fristgemäß dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder dem Schriftführer oder der Schriftführerin überreicht werden.

(3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt wurden, sind besonders zu kennzeichnen.

(4) Das Protokoll wird in einer Sitzung des Akademischen Senats genehmigt. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Akademischen Senats wird im Umlaufverfahren genehmigt.

(5) Das gem. Absatz (4) genehmigte Protokoll wird durch Aushang bekannt gemacht.

§ 22 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund eines Antrages gem. § 8 Absatz (1) beraten und beschlossen werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.